

Geschäftsverteilungsplans des Berufsgerichts für Heilberufe für das Jahr 2017

Im Einvernehmen mit den Berufsrichtern wird die Geschäftsverteilung für das Jahr 2017 wie folgt gefasst:

I.

Es werden fünf Kammern gebildet.

II.

Den Kammern werden zugewiesen:

A. Berufsrichter

- 1. Kammer:** Vorsitzende Richterin am VG Dr. Zimmermann-Rohde
Vertreter: Richter am VG Harperath
- 2. Kammer:** Richter am VG Harperath
Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Dr. Vogt
- 3. Kammer:** Vorsitzender Richter am VG Dr. Vogt
Vertreterin: Vorsitzende Richterin am VG Ostermeyer
- 4. Kammer:** Vorsitzende Richterin am VG Ostermeyer
Vertreter: Vorsitzender Richter am VG Schommertz
- 5. Kammer:** Vorsitzender Richter am VG Schommertz
Vertreterin: Vorsitzende Richterin am VG Dr. Zimmermann-Rohde

B. Nichtrichterliche Beisitzer

1. Den Kammern zugewiesene Richter:

- Ablauf der Amtszeit jeweils in Klammern -

a) Apotheker

1. Herr Lauer (bis 11. August 2020)
Frau Mecking (bis 11. August 2020)
2. Herr Mecking (bis 11. August 2020)
Vertreter: Frau Heßling-Lemken (bis 11. August 2020)
3. Frau Benning (bis 11. August 2020)
Vertreter: Herr Dr. Elker (bis 11. August 2020)
4. Herr Wiegmann (bis 11. August 2020)
Vertreter: Frau Jungbluth (bis 13. Juli 2019)

b) Ärzte

1. Herr Prof. Dr. Mielke (bis 11. August 2020)
Vertreter: Frau Dr. Bunte (bis 11. August 2020)
2. Frau Dr. Herbst (bis 11. August 2020)
Vertreter: Herr Dr. Stahlmann (bis 11. August 2020)
3. Herr Dr. Schüller (bis 13. Juli 2019)
Vertreter: Herr Dr. Caglayan (bis 13. Juli 2019)
4. Herr Dr. Rahner (bis 13. Juli 2019)
Vertreter: Herr Dr. Zastrow (bis 13. Juli 2019)
5. Herr Dr. Rehorn (bis 13. Juli 2019)
Vertreterin: Frau Dr. Hamacher (bis 13. Juli 2019)
6. Frau Dr. Blazejak (bis 13. Juli 2019)
Vertreter: Herr Dagdelen (bis 13. Juli 2019)

c) Zahnärzte

1. Frau Dr. Heinen (bis 13. Juli 2019)
Vertreter: Herr Dr. Oberheiden (bis 13. Juli 2019)
2. Herr Dr. Dr. Snel (bis 13. Juli 2019)
Vertreter: Herr Dr. Schumacher (bis 13. Juli 2019)
3. Frau Dr. Dr. May (bis 11. August 2020)
Vertreter: Herr Plümer (bis 11. August 2020)
4. Herr Dr. Bodenschatz (bis 13. Juli 2019)
Vertreter: Herr Dr. Koch (bis 11. August 2020)

d) Tierärzte

1. Herr Dr. Stockem (bis 19. Oktober 2021)
Vertreter: Herr Dr. von den Driesch (bis 13. Juli 2019)
2. Herr Dr. Berger (bis 19. Oktober 2021)
Vertreterin: Frau Dr. Schütterle (bis 13. Juli 2019)
3. Frau Behr (bis 19. Oktober 2021)
Vertreter: Herr Dr. Buer (bis 19. Oktober 2021)

e) Psychotherapeuten

1. Herr Körner (bis 11. August 2020)
Vertreterin: Frau Kraugmann (bis 11. August 2020)
2. Herr Zilly (bis 11. August 2020)
Vertreterin: Frau Martin (bis 11. August 2020)
3. Frau Dr. Trautmann-Voigt (bis 11. August 2020)
Vertreter: Herr Krentz (bis 11. August 2020)

2. Reihenfolge der Heranziehung:

Die nichtrichterlichen Beisitzer für den jeweiligen Berufsstand werden entsprechend ihrer numerischen Bezeichnung unter Fortführung der bisherigen Reihenfolge der Heranziehung fortlaufend für alle Kammern herangezogen.

Maßgebend für die Reihenfolge der Heranziehung ist die zeitliche Reihenfolge, in der die jeweils erste Terminbestimmung eines Kammervorsitzenden für eine bestimmte Sitzung oder die Anforderung zur Mitwirkung an einer Beschlussfassung bei der Geschäftsstelle eingeht. Die Geschäftsstelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs (Tag und Uhrzeit) der ersten Terminbestimmung für eine Sitzung unter Angabe des Aktenzeichens in den Unterlagen betr. die Ladung der nicht-richterlichen Beisitzer. Gehen bei der Geschäftsstelle gleichzeitig erste Terminbestimmungen für verschiedene Sitzungen ein, so sind zunächst die nicht-richterlichen Beisitzer für die dem Datum nach nächste Sitzung heranzuziehen.

Als ein Heranziehungsfall gilt:

1. die Mitwirkung an einer Sitzung, einschließlich der an diesem Tage zu fassenden Beschlüsse,
2. die Mitwirkung an einer Beschlussfassung; mehrere an einem Tage zu fassende Beschlüsse gelten als ein Heranziehungsfall.

III.

Vertretungsregelung

A. Berufsrichter

Die Kammervorsitzenden werden bei Verhinderung durch ihren Vertreter vertreten. Sind beide berufsrichterlichen Mitglieder einer Kammer verhindert, so werden sie durch den Vorsitzenden einer anderen Kammer, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter vertreten. Hierbei wird die 1. durch die 3. Kammer, die 2. durch die 4. Kammer, die 3. durch die 5. Kammer, die 4. durch die 1. Kammer und die 5. durch die 2. Kammer vertreten.

B. Nichtrichterliche Beisitzer

Die nichtrichterlichen Beisitzer werden im Verhinderungsfall durch ihren Vertreter, bei dessen Verhinderung durch den in der numerischen Reihenfolge nachfolgenden nicht gleichzeitig herangezogenen nichtrichterlichen Beisitzer und bei dessen Verhinderung durch dessen Vertreter vertreten. Für die weitere Reihenfolge der Heranziehung gelten verhinderte Beisitzer als herangezogen.

IV.

Geschäftsbereiche

Die bei den Kammern am 31. Dezember 2016 geführten Verfahren verbleiben bei der jeweiligen Kammer.

Die neu eingehenden Verfahren werden unter Fortschreibung des bisherigen Verteilungsschlüssels in der Reihenfolge des Eingangs fortlaufend auf die fünf Kammern verteilt. Zurückverwiesene Verfahren werden wieder auf die Kammer verteilt, bei der sie zuerst anhängig waren. Das gilt nicht, wenn die erneute Befassung dieser Kammer durch die Zurückverweisung ausdrücklich ausgeschlossen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren als Neueingang.

Die Reihenfolge des Eingangs bestimmt sich nach der Reihenfolge, in der die Neueingänge zur Sammelstelle für Neueingänge in der Eingangsregistratur (Zimmer 36) gelangt sind. Gelangen Verfahren nach Verteilung wegen abweichender Beurteilung der Zuständigkeit an die Eingangsregistratur zurück, so ist die Sache neu zu verteilen.

Für Verfahren gegen mehrere Beschuldigte wegen eines einheitlichen Tatbestandes oder weitere gleichzeitig anhängige Verfahren gegen einen Beschuldigten ist die Kammer zuständig, bei der das zuerst eingegangene Verfahren anhängig geworden ist.

V.

Entscheidungen über die Streichung aus der Liste der nichtrichterlichen Beisitzer in entsprechender Anwendung des § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG trifft die 1. Kammer. Sie ist ebenfalls zuständig für die Stellung von Amtsenthebungsanträgen nach § 66 Abs. 2 HeilBerG.